

Auf einen Blick

HGB-Bilanzierung

Entlastung bei der Pensionsrückstellung verabschiedet

Detmold, 04.03.2016

Im Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sind die erwarteten Änderungen zum HGB-Rechnungszins umgesetzt worden (siehe *Auf einen Blick* vom 05.02.2016):

- Pensionsrückstellungen sind künftig mit einem als 10-Jahresdurchschnitt bestimmten Marktzinssatz zu bewerten.
- Zusätzlich ist die Rückstellung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins zu berechnen.
- Der Differenzbetrag zwischen beiden Rückstellungen ist unter der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz anzugeben.
- Für die Entlastungswirkungen aus der Zinsänderung gilt eine Ausschüttungssperre.
- Die Neuregelung gilt für alle Abschlussstichtage nach dem 31.12.2015. Zum 31.12.2015 darf die Neuregelung freiwillig angewendet werden.

Worum geht es genau?

Die Neuregelung soll den Rückstellungsanstieg aus der Zinsschmelze zeitlich strecken. Wünschenswert ist dabei eine gleichmäßigere Aufwandsverteilung. Sie realisiert sich, wenn die Neuregelung freiwillig noch zum 31.12.2015 ange-

wandt wird (grüne vs. blaue Balken in der Grafik). Andernfalls gibt es aus dem marktbedingten Zinsänderungseffekt für das Jahr 2015 einen starken Rückstellungsanstieg und im Jahr 2016 aus dem gesetzesbedingten Zinsänderungseffekt eine anteilige Rückstellungsminderung. Manche Organisationen haben deshalb die bereits geschlossenen Bücher für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 wieder geöffnet.

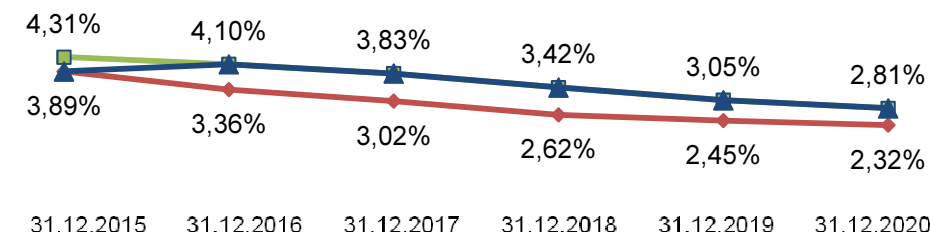
Was ist zu tun?

Überlegen Sie, das Wahlrecht noch zum 31.12.2015 zu nutzen? Wir sind darauf vorbereitet und liefern zu bereits erstellten Rückstellungsgutachten innerhalb von zwei Werktagen eine Ergänzungsbewertung.

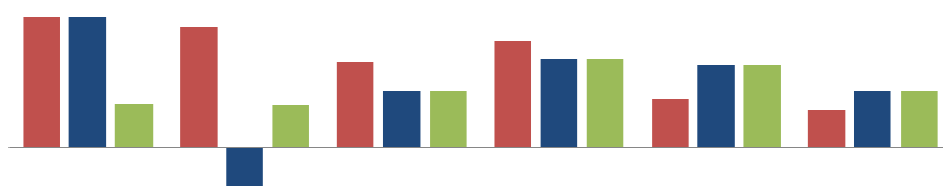
Bisher wegen der ungewissen Rechtsentwicklung zurückgestellte Prognoserechnungen zur künftigen Rückstellungsentwicklung können nun durchgeführt werden.

Dirk Dettbarn
 Telefon +49 (0) 5231 603-224
 E-Mail dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de
www.pensionsmanagement-gmbh.de

HGB-Pensionsrückstellung Zins und Aufwand aus Zinsänderung (Prognose)



Zins für Restlaufzeit von 15 Jahren



Effekt aus der Änderung des HGB-Rechnungszinses auf die Gesamtänderung der Rückstellung bei einem Leistungsplan auf Rentenbasis

Aufwand aus Zinsänderung: ■ altes Recht ■ neues Recht ■ neues Recht vorgezogen